SOLARSTADT GLEISDORF

Stadtgemeinde

Stadtamtsdirektion

Tel.: (03112) 2601-210
Fax: (03112) 2601-290
gemeinde@gleisdorf.at
www.gleisdorf.at

MARKTORDNUNG FÜR DEN PRODUZENTENMARKT DER STADTGEMEINDE GLEISDORF

Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2021 idF
des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2024

§ 1
Markttage, Marktzeit, Marktgebiet

(1) Die Abhaltung des Produzentenmarktes erfolgt jeweils an den Werktagen Mittwoch und Samstag jeder Woche. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, dann findet der Markt am vorhergehenden Tag statt.

(2) Der Markt beginnt am Mittwoch um 11:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Am Samstag beginnt der Markt um 07:00 Uhr und endet um 11:00 Uhr.
Jeder Handel vor Beginn und nach Ende der Marktzeit ist verboten. Ein Weiterverkauf der von den Händlern des Produzentenmarktes eingekauften Waren vor Ort und am selben Markttag ist unzulässig.
Mit Schluss der Marktzeit müssen sämtliche Waren und Marktgerätschaften entfernt und der benützte Marktstandplatz vom Verkäufer gereinigt werden.
Die Zufahrt zu den Marktständen ist nur zum Aus- und Beladen innerhalb einer halben Stunde vor und nach der Marktzeit erlaubt.
Während der Marktzeit ist das Marktgebiet auf jeden Fall Kfz-frei zu halten.

(3) Das Marktgebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, festgelegt.

§ 2
Gegenstand des Marktverkehrs

(1) Auf dem Produzentenmarkt dürfen alle auf eigenem Grund erzeugten landwirtschaftlichen Produkte und Gartenbau-Erzeugnisse (z. B. Obst, Gemüse, Speisepilze, Beeren, Getreide, Brot- und Backwaren, Essig, Eier, Milch und Milchprodukte im Rahmen der geltenden österr. Marktordnung, Würste, Geselchtes, Fische, Geflügel, Honig, Blumen, Baum□ und Sträucherzweige, im freien Handel zugelassene Kräuter, Holz- und Strohwaren, Brennholz,

Christbäume, u.a.) ausgenommen frisches Rind- und Schweinefleisch angeboten und verkauft werden.

(2) Waren dürfen nur unter der Voraussetzung einwandfreier Beschaffenheit und entsprechend den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen angeboten werden.

(3) Selbst erzeugter Most und selbst erzeugte alkoholische Getränke sind zum Verkauf in geschlossenen Gebinden zugelassen, zum Ausschank nur bei jahreszeitlich (Brauchtum) bedingten Aktivitäten des gesamten Produzentenmarktes und nicht einzelner Produzenten.

§ 3
Marktbeschicker

Als Marktbeschicker sind zugelassen: landwirtschaftliche Produzenten und Gärtner, die ausschließlich Waren eigener Erzeugung der Landwirtschaft bzw. des Gartenbaues auf den Markt bringen und sich mit einem gültigen Produzentenausweis ausweisen können. Zum Verkauf auf dem Markt sind neben den Produzenten auch seine Haushaltsangehörigen und von ihm beschäftigte Personen berechtigt.

§ 4
Marktstandplatz

Die Standplätze werden vom Stadtamt Gleisdorf vergeben. Ansuchen um Änderungswünsche sind schriftlich einzubringen.

§ 5
Marktverkehr

(1) Der Inhaber eines Standplatzes ist verpflichtet, diesen und seine Umgebung während der ganzen Verkaufszeit reinzuhalten.

(2) Alle auf dem Markt verkehrenden Personen haben den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten.

(3) Während des Marktverkehrs dürfen Hunde weder auf dem Marktplatz gehalten noch dorthin mitgebracht werden.

(4) Auf dem Markt muss alles vermieden werden, was zu einer Feuergefahr führen kann.

(5) Der unmittelbare Bereich des Marktstandes ist spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit durch den jeweiligen Standinhaber ordnungsgemäß gesäubert zu verlassen. Die Marktstände selbst sind nach Beendigung der Marktzeit zu entfernen.

§ 6
Kosten und Gebühren

Standgebühr je Tag und lfm	€ 3,20 inkl. USt

Werden mehr als 2 lfm in Anspruch genommen
so werden je angefangenen halben Meter € 1,70 inkl. USt
verrechnet.

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01.01.2026 wirksam.

In der Standgebühr ist der Strompreis für Licht im üblichen Ausmaß und elektronische Messgeräte (z. B. Waagen) enthalten. Strom für Maschinen und Geräte anderer Art (z. B. Kühlgeräte) wird gesondert in Rechnung gestellt. Der Strombezug muss in jedem Fall der Marktaufsicht gemeldet werden.

Bei Entrichtung der Gebühr im Voraus (zum Beginn des Marktjahres) wird ein Nachlass von 20 % gewährt.

§ 7
Warenverkehr

(1) Die Verkäufer dürfen sich nur der gesetzlich erlaubten Maß- und Wägemittel in einer jeden Zweifel ausschließenden Art bedienen.

(2) Der Lebensmittelverkauf ist grundsätzlich nur nach Gewicht und Maß sowie Stückzahl erlaubt. Bei Stückverkauf von Obst und Gemüse muss aber auch der kg-Preis und die Qualitätsbezeichnung ersichtlich gemacht werden.

§ 8
Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Markordnung ist die Standgemeinde Gleisdorf. Ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten zu. Die Marktaufsichtsorgane der Stadtgemeinde haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen, bei Zuwiderhandlungen sofort abzustellen bzw. zur Anzeige zu bringen. Den Anordnungen dieser Organe ist sogleich und unbedingt Folge zu leisten.

§ 9
Marktaufsicht

(1) Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht durch die bestellten Marktaufsichtsorgane aus.

(2) Die Marktbeschicker haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen.

(3) Aus dem Kreis der regelmäßigen Marktbeschicker wird von diesen eine Vertrauensperson bestellt. Name und Anschrift der Vertrauensperson sind dem Stadtamt Gleisdorf unaufgefordert bekannt zu geben. Die Vertrauensperson kann zur Beratung für Fragen, die sich aus dem Marktverkehr ergeben, herangezogen werden.

(4) Die Standplatzzuteilung kann jederzeit, auch befristet, zurückgezogen werden. Von diesem Recht der Marktaufsichtsbehörde wird jedenfalls Gebrauch gemacht:

a. Wenn jemand den ihm zugeteilten Standplatz eigenmächtig einer anderen Person zur Benützung überlässt;
b. wenn die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Markt oder sonst ein öffentliches Interesse es erfordert, z. B. bei ungerechtfertigter Überschreitung der auf dem Markt allgemein üblichen Verkaufspreise, bei ungebührlichem Benehmen.

§ 10
Hygienebestimmungen

Die allgemeinen Hygienerichtlinien für Marktbeschicker sowie die einschlägigen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und die Bestimmungen des Epidemiegesetzes und jener Verordnungen, die aufgrund des Epidemiegesetzes erlassenen wurden, sind einzuhalten.

§ 11
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden gemäß § 368 der Gewerbeordnung 1994 mit Geldstrafen bis € 1.090 geahndet.

§ 12
Wertsicherung

Die Gebühren sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Gebühren ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn an der Amtstafel der Stadtgemeinde Gleisdorf zu verlautbaren.

§ 13
Inkrafttreten und Außerkraftreten

Die Marktordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Änderung der Gebühren des § 6 wird mit 01.01.2026 wirksam.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Christoph Stark
(elektronisch gefertigt)

STADTGEMEINDE GLEISDORF AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Christoph Stark elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 07.01.2026 19:24:15
SID 0BAA54EB76E061B44A41FE

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gleisdorf.at/amtssignatur

Hinweis: Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Das Land Steiermark

webGIS pro Steiermark

Bauernmarkt-Gleisdorf

A17 - Geoinformation
A-8010 Graz, Trauttmansdorffg.2
Tel.+43 316-877-3650
Fax.+43 316-877-3711
geoinformation@stmk.gv.at

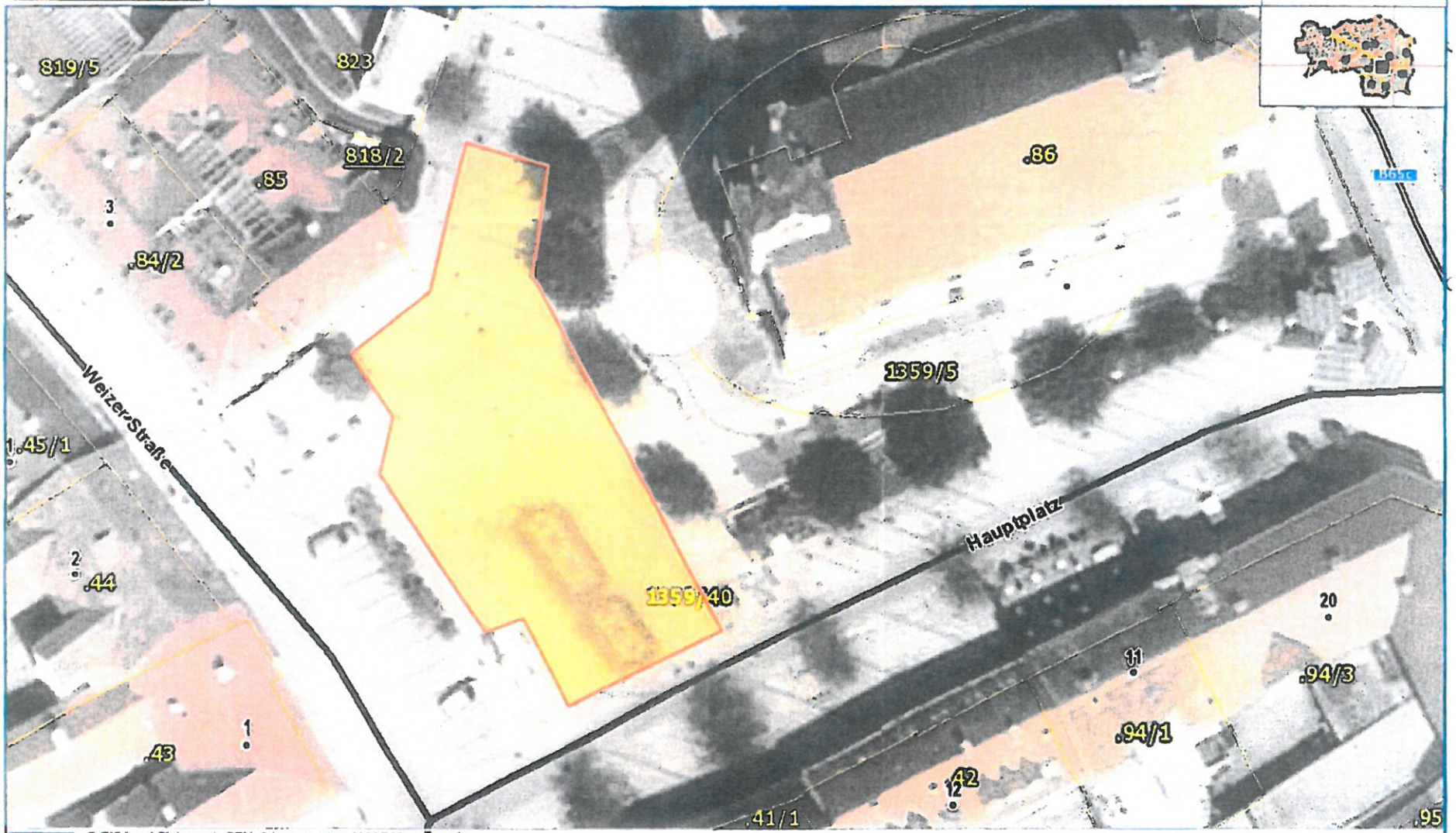

© GIS Land Steiermark, BEV, Adressregister (6008/2006)
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung.

Zweck:
Abteilung:
Bearbeiter:
Karte erstellt am: 29.03.2021

0 M 1:500 25 m

Beilage 1 / Marktgebiet